

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

13.10. 2014

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

Vorab per Telefax: (0 38 34) 89 05 39

Betrifft: sofortige weitere Beschwerde und Antrag auf Besorgnis der Befangenheit bzgl. Beschluß vom Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern vom 01. Oktober 2014 (nichtamtliche private Zustellung am 10.10.2014)
Zeichen des Gerichtes: 1 O 84/14 zum AZ: 6 A 1398/12

1. sofortige weitere Beschwerde und
2. Antrag auf Besorgnis der Befangenheit des Klägers Rüdiger Klasen gegen **Richtern Sperlich, Danter und Kalhorn** vom Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern
3. Die Beschwerde ist zuzulassen, weil:
 - I. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen.
 - II. die Rechtssache besondere, tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist
 - III. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
 - IV. wegen Verfahrensmängel

wegen

§ 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung durch im Schriftsatz genannte Justizorgane und Personen bundesdeutscher Behörden und bundesdeutscher Justizorgane, Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG für meine Person, Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF- Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 Grundgesetz für die BRD), Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

3. Strafantrag/ Strafanzeige gegen die **Richter Sperlich, Danter und Kalhorn** vom Verwaltungsgericht Schwerin

gemäß § 258 StGB, § 258a StGB, § 240 StGB, § 241 StGB.

und weitere nachfolgende Ausführungen.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Wegen der hartnäckigen Ignoranz seitens des Gerichts bzgl. aller von mir vorgetragene Antrags- und Beschwerdepunkte wird hiermit sofortiger Beschwerde erhoben. Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung für den gesamten Personalbestand der BRD. Es liegen erhebliche Verfahrensmängel vor.

Der Beschluss wird wegen Sach- und Formfehler unter Beschwerde zurückgewiesen und ist aus folgenden Gründen aufzuheben:

I. Das Urteil ist nicht von einem gesetzlichen Richter unterschrieben. Auch die Unterschriftsbeglaubigung fehlt.:

Die Richter Sperlich, Danter und Kalhorn haben den standardisierten Formbeschuß NICHT pers. unterschrieben und übernimmt somit keine pers. Verantwortung/ Haftung: Bitte geben Sie mir ihren Auftraggeber mit vollständigen Namen und gerichtsverwertbarer Anschrift bekannt, weil ansonsten ist mir der Durchgriff von Regreß § 823 respektive § 839 BGB verwehrt ist!
Frage: Wer hat Herr Nickels dazu die Dienstanweisung gegeben?

Keine Rechtskraft des o. g. Urteils von den Richtern Sperlich, Danter und Kalhorn durch gravierender Formfehler: Das richterliche Urteil ist von Herrn Nickels NICHT unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 und § 125 BGB darstellt. I.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne

eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).
Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Frage: Wer hat dazu den **Richtern Sperlich, Danter und Kalhorn** die Dienstanweisung gegeben?

II. Die Verweigerung der Prozeßkosten ist völlig willkürlich und zu einseitigen Lasten des Klägers erfolgt. Die völlig unbegründete Standardbehauptung: *...fehlen hinreichender Erfolgsaussichten.* stellt Rechtsbeugung und Verweigerung des rechtlichen Gehörs dar. Es besteht der Verdacht das das Gericht pers. bestrebt ist, den mittellosen Kläger (Rentner) Rüdiger Klases durch übergebührlige ungebührliche und unverhältnismäßige Geldforderungen finanziell auszubremsen und letztlich existenziell zu schädigen bzw. zu vernichten. Z. B. die übergebührlige, unverhältnismäßige 339 Euro Verfahrenskosten des Verwaltungsgerichtes Schwerin für einen sozialschwachen, mittellosen Rentner stellen eine massive Grundrechteverletzung – maßgeblich gebilligt und unterstützt durch die offenkundig befangenen **Richtern Sperlich, Danter und Kalhorn** vom Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern dar.

Der Kläger hat das immer wieder dargelegt. Es wurde und wird alles ignorierend und das Verfahren überrollend weitergemacht und über die Landeszentralkasse *Mecklenburg- Vorpommern* dem mittellosen Kläger weit über 1200€ in das Grundbuch zwangseingetragen um ihn zu enteignen. Frage: Warum handelt das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern - **Richtern Sperlich, Danter und Kalhorn** so wieder besseren Wissens? Liegen politische Weisungen bzw. Interessen vor? Wenn ja: Welche und von wem? Bitte um namentliche Benennung.

Außerdem ist das Gericht seiner behördlichen Sorgfalts- und Auskunftspflicht gegenüber meiner natürlichen, Schutz befohlenen Person nicht nachgekommen. Dazu kommt hartnäckige Verweigerung jeglicher behördlicher Klärung und Hilfe durch Schweigende Ignoranz.

Frage: Warum handeln die **Richtern Sperlich, Danter und Kalhorn** so wider besserten Wissens?

Leider hat das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern persönlich in diversen Einzelvorgängen nachgewiesen mir gegenüber nicht mehr in der Lage eine ordnungsgemäße Gerichtsbarkeit zu führen. Alle meine Anträge, Beschwerde wurden fortlaufend nicht bzw. nur mangelhaft bearbeitet, Sachverhalte nicht geklärt und Beweise hartnäckig ignoriert.

Frage: Warum handelt die z. B. **Richtern Sperlich, Danter und Kalhorn** persönlich so?

Das gesamte Fehlverhalten ist eines deutschen Gerichtes absolut unwürdig und es drängt sich mir der Verdacht auf, dass auch diese Einrichtung gar keine rechtsstaatliche Justizbehörde und bürgernahe Stelle mehr ist.

Wegen dieser extremen Verhaltensauffälligkeiten habe ich weiter zu den Personenkreisen und dem Gericht ermittelt:

Frage: Warum hat der Direktor das Verwaltungsgericht Schwerin als private Firma bei Upik.de eingetragen? Der Artikel 101 Grundgesetz ist durch diesen Vorgang berührt – Es besteht erhärteter Verdacht auf Entzug des gesetzlichen Richters und Ausnahmegerichtsbarkeit.

Frage: Was hat das konkret zu bedeuten? Ist die das Verwaltungsgericht Schwerin jetzt nur noch eine private Firma?

Weiterhin besteht Verdacht das auch die Richter Sperlich, Danter und Kalhorn pers. durch die Streichung der RAG im STAG staatenlos – vogelfrei wie z. B. die Völker der Sinti und Roma geworden sind. Der Artikel 101 Grundgesetz ist daher ebenfalls berührt – Es besteht erhärteter Verdacht auf Entzug des gesetzlichen Richters und verbotene Ausnahmegerichtsbarkeit.

Daher ist die Frage zu beantworten: Welche Staatsangehörigkeit haben die Richter Sperlich, Danter und Kalhorn nachweislich?

Frage: Verfügt **Herr Nickels** pers. über ein BRD- Ausweisdokument wie einen Personalausweis oder Reisepaß mit der Glaubhaftmachung *DEUTSCH*?

Frage: Verfügen die Richter Sperlich, Danter und Kalhorn über einen BRD- Staatsangehörigkeitsausweis mit der deutschen Staatsangehörigkeit v. 1934? Ich bitte um konkreten Nachweis.

Es besteht der erhärtete Verdacht; das dass Verwaltungsgericht Schwerin seine Legitimation nach dem Grundgesetz für die BRD und dem GVG verloren hat.

Frage: Kann mir das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern das Gegenteil beweisen? Weitere Aufklärung ist daher

vom Gericht dringend notwendig.

Durch das angezeigte Fehlverhalten der Richter Sperlich, Danter und Kalhorn besteht ausdrücklich Verdacht politisch motivierter Justizwillkür und Befangenheit der Richter Richtern Sperlich, Danter und Kalhorn gegenüber meiner Person.

Ich bitte um sach- fachgerechte Klärung und Abhilfe zu allen Punkten dieses Schriftsatzes.

Hinweis: Für die Aktionen behalte ich mir Regreß gegen alle in diesen Verfahren beteiligten Personen gemäß § 823 respektive § 839 BGB vor.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Um Wiederholungen zu vermeiden:

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen